

## § 5 Haftung nach bürgerlichem Recht

genommen sind.<sup>285</sup> Unter dem Begriff «amtlich» ist demnach eine Tätigkeit zu verstehen, die hoheitlich erfolgt.

### *b) Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit*

Die Gesetzgebung spricht von «Amtstätigkeit»<sup>286</sup> oder «Amtshandlungen»<sup>287</sup>, die von Verwaltungsbehörden<sup>288</sup> oder Amtspersonen<sup>289</sup> nach den Regeln des Landesverwaltungspflegegesetzes ausgeübt werden. Die Verwaltungsbehörden bzw. Amtspersonen sind dabei mit behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet, was auch ihren Behördencharakter ausmacht.<sup>290</sup> Sie treten mit anderen Worten als (Verwaltungs-)Behörden auf.

Zur amtlichen Tätigkeit im Sinn des Amtshaftungsgesetzes ist auch die richterliche Tätigkeit zu rechnen. Sie ist, soweit sie die Rechtsprechung umfasst, hoheitlicher Natur. Es hat daher die Partei eines Zivilprozesses, die einen Schaden (Prozesskosten) aus einem vermeintlichen Verfahrensverstoss eines Gerichts, somit aus einem rechtswidrigen und schuldhaften Organhandeln in Ausübung der Hoheitsverwaltung ableitet, diesen Anspruch mit Klage nach dem Amtshaftungsgesetz und unter Einhaltung des dort vorgeschriebenen Weges geltend zu machen.<sup>291</sup>

## 2. Inhalt

### *a) Art. 109<sup>bis</sup> LV (neu: 109 LV) als Vorgabe*

Der Begriff der amtlichen «Tätigkeit» ist eine Vorgabe des Art. 109<sup>bis</sup> LV (neu: Art. 109 LV). Er darf nicht zu eng aufgefasst werden und zwar in dem Sinn, dass hierzu nur behördliche Handlungen, nicht aber Unterlas-

285 StGH 1982/29, Beschluss vom 15. Oktober 1982, LES 3/1983, S. 77.

286 Siehe Art. 15 Abs. 1 VOG.

287 Siehe Art. 23 Abs. 1 und 4 LVG, wobei Amtshandlungen und Verwaltungshandlungen einander gleichgesetzt werden.

288 Siehe Art. 1 Abs. 1 und 24 Abs. 1 LVG. «Verwaltungsbehörden» werden in Art. 25 Abs. 1 LVG auch als «Amtspersonen» bezeichnet.

289 Siehe u. a. Art. 78 Abs. 2 LV; Art. 5 Abs. 5, 6 Abs. 1, 7, 8 Abs. 1, 10, 11 Abs. 1, 18 Abs. 3, 24 Abs. 1 LVG; in Art. 14 Abs. 2 LVG ist auch von «Amtsorgane der Regierung» die Rede.

290 Vgl. StGH 1961/2, Gutachten vom 14. Dezember 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 179 (180).

291 Beschluss des OGH vom 6. September 2001, EX 4449/2000-21, LES 1/2002, S. 39 (41); Beschluss des OGH vom 3. Mai 2000, 1 C 145/99-38, LES 4/2000, S. 201 (204).